

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195180
Aktenzeichen: 42.40361-2025-04

Datum: 16.04.2026

Zustellungsurkunde

Diemelwind-Marsberg GmbH & Co. KG
v.d. HellwegWind Verwaltungs GmbH
v.d. GF Herrn Steffen Lackmann
Vattmannstraße 3
33100 Paderborn

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 237 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 3)

Grundstück Marsberg-Niedermarsberg, Nr. (Niedermarsberg) ab
Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 84, 342

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lackmann,

I. Tenor

auf Antrag vom 25.06.2025, zuletzt ergänzt am 25.02.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 3)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 84 und 342, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 237 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V136-4.2	4.200	169	136	WEA 3	492.171 5.700.817	Niedermarsberg / 3 / 84, 342

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195180

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. **Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA 3: 263.575 € (Vestas V136-4.2)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis (Bauordnungsamt) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

106.786,71 €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472609702**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Anschreiben vom 27.08.2025 und Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 2. Antrag § 4 BImSchG vom 25.06.2025 (Formular 1) | Blatt 1 |
| 3. Projektkurzbeschreibung inkl. Anlagenübersicht | Blatt 1 bis 5 |
| 4. Bauvorlagen
(Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlagenberechtigter, Nutzungsvertrag, Antrag auf Abweichung, Herstellkosten) | Blatt 1 bis 7 |
| 5. Kosten (Herstell- und Rohbaukosten) | Blatt 1 bis 2 |
| 6. Standort und Umgebung
(Karten, amtlicher Lageplan, Abstandsflächen, Hindernisangaben, Anforderungen an Transportwege und Baustellenflächen) | Blatt 1 bis 61 |
| 7. Anlagenbeschreibung
(Leistungsspezifikationen, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnungen) | Blatt 1 bis 81 |
| 8. Stoffe
(Angaben zur Umweltverträglichkeit, wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter) | Blatt 1 bis 158 |
| 9. Abfallmengen / -entsorgung | Blatt 1 bis 4 |
| 10. Abwasser | Blatt 1 |
| 11. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
(Eingangsgroßen Schall, Rotorblatttiefen, Schattenwurf-Abschaltsystem, geräuschreduzierter Betrieb) | Blatt 1 bis 20 |
| 12. Anlagensicherheit
(Blitzschutz, Luftfahrtkennzeichnung, Gefahrenfeuer, Eiserkennungssystem, Fledermausschutz/-modul) | Blatt 1 bis 54 |
| 13. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung, Flucht- und Rettungswege | Blatt 1 bis 12 |
| 14. Brandschutz
(Technische Beschreibung, generisches Brandschutzkonzept, Feuerlöschsystem) | Blatt 1 bis 19 |
| 15. Störfallverordnung | Blatt 1 |
| 16. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (inkl. Nachweis Rückbaukosten) | Blatt 1 bis 2 |
| 17. Sonstiges
(Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten) | Blatt 1 bis 8 |
| 18. Maßnahmenkonzept nach § 6 WindBG
(Diemelwind GbR und Windenergie im Bruch GbR, November 2025) | Blatt 1 bis 7 |
| 19. Schallimmissionsprognose
(HellwegWind GmbH, LaPh-2025-56, 26.11.2025) | Blatt 1 bis 27 |

20. Verzichtserklärung Nachtbetrieb	Blatt 1
21. Schattenwurfprognose (I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SCHATTEN-2025-075, 31.07.2025)	Blatt 1 bis 54
22. Gutachten zur Standorteignung (Entwurf) (I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2025-172 ENTWURF, 17.03.2025)	Blatt 1 bis 19
23. Stellungnahme optisch bedrängende Wirkung (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Oktober 2025)	Blatt 1 bis 13
24. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Juli 2025)	Blatt 1 bis 19
25. Ergänzung zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, 18.11.2025)	Blatt 1 bis 8
26. 2. Ergänzung zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, 24.02.2026)	Blatt 1 bis 4

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- LWL-Museum für Naturkunde, Münster
(Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org)

1.7 **Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. **Allgemeine Hinweise**

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 **verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid**

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma HellwegWind GmbH, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, Bericht Nr. LaPh-2025-56 vom 26.11.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistung zur Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 3** ist gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Tagzeit im **Betriebsmodus „PO1“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 106,0$ dB(A), einer Nennleistung von max. 4.200 kW und einer Rotorenndrehzahl von max. 10,8 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$[dB(A)]	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$[dB(A)]	86,5	94,2	98,9	99,7	99,6	95,5	88,6
$L_{o,Okt}$[dB(A)]	86,9	94,6	99,3	101,1	100,0	95,9	89,0

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben 0071-9651.V04 vom 03.12.2019

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Schalleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

- 3.3 **Die WEA 3 ist gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose i.V.m. der vorliegenden Verzichtserklärung während der Nachtzeit abzuschalten.**
- 3.4 Die Umschaltung auf die Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.5 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.6 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz**3.7 Zulässige Immissionen**

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen darf im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Marsberger Straße 2	34474 Diemelstadt	60	45
IO2	Lärchenweg 13	34474 Diemelstadt	55	43 [GM]
IO2.1	Lärchenweg 12	34474 Diemelstadt	55	41 [GM]
IO3	Sonnenweg 15	34474 Diemelstadt	55	40
IO10	Eilhäuser Weg 41	34431 Marsberg	60	45
IO11	Im Mittelfeld 9b	34431 Marsberg	60	45
IO12	Erlinghauser Straße 51	34431 Marsberg	55	40
IO18	An der Wallmei 16	34431 Marsberg	55	40

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm 6.7

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.8 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-075 vom 31.07.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.9 An den Immissionsaufpunkten **IO1 - IO5, IO12, IO14 - IO27, IO31 - IO39, IO41 - IO43, IO45, IO46, IO48 - IO58, IO60 - IO62, IO64, IO73 - IO90, IO105 - IO122, IO124, IO126, IO155, IO157, IO158, IO160 - IO163, IO165 - IO195, IO202 - IO208, IO278 - IO282, IO286, IO287 und IO312 - IO314** darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.
- 3.10 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte **IO6 – IO11, IO13, IO28 – IO30, IO40, IO44, IO47, IO63, IO65, IO66, IO71, IO96, IO98 - IO100, IO123, IO125, IO127, IO130, IO133, IO135, IO137, IO139, IO142, IO144, IO145, IO147, IO148, IO151, IO153, IO156, IO159, IO164, IO209, IO285, IO311, IO323 - IO325, IO339 - IO342, IO344, IO345, IO351 - IO353, IO358, IO359, IO362, IO365 und IO367 - IO369** eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.11 Die beantragte WEA ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an allen Immissionsaufpunkten im Beschattungsbereich 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

- 3.12 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.13 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.9 und 3.10 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.15 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlage entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Vestas V136-4.2 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Gutachten zur Turbulenzbetrachtung für die Windenergieanlage inkl. der Betrachtung aller bestehenden bzw. geplanten WEAs innerhalb des 8-fachen Rotordurchmesser zur geplanten Anlage vorzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch dass die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

- 4.4 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.

- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.6 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.7 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.8 Vor Baubeginn der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm- haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.

Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Alternativ kann der Hersteller über eine EG/EU-Konformitätserklärung bestätigen, dass die errichtete Anlage mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den Bestimmungen der EMV-Richtlinie 2014/30/EU konform ist.

Der Betreiber hat die Bescheinigungen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.12 An der Zufahrt zum Windpark, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.13 Die Windenergieanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.14 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 der Bauordnung NRW).
- 4.15 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.16 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.17 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.18 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.19 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 4.20 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.5 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.6 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage ist vorzubeugen.
- 5.7 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlage im Übersichtsplan darzustellen.

Die Lage sowie die Zugänglichkeit der Steiggeschirre sind im Feuerwehrplan darzustellen und zu beschreiben.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise:

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.
- 5.10 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehredreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.
- 5.11 Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.12 Für das optionale Gondellösschsystem soll ein Löschschaum auf Basis von poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) – im beiliegenden Sicherheitsdatenblatt der Firma Shanghai Waysmos Fine Chemical Co. zu NOVEC 1230 TM als Fluoroketon bezeichnet – eingesetzt werden. Die Stoffgruppe der PFAS ist im Umweltbereich als besonders kritisch anzusehen. Aufgrund ihrer Persistenz sowie ihrer immer deutlicher hervortretenden Toxizität ist der Einsatz von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen nicht mehr zugelassen. Von einem Einsatz des Mittels im Gondellösschsystem ist dringend abzuraten.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auf-fangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtank-fahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Gemeinde / Stadt sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.5 Die Baugruben sind in geeigneter Weise gegen den Zutritt von Hang- und Niederschlagswasser zu schützen. Eine evtl. erforderlich werdende Trockenhaltung der Baugrube hat durch eine offene Wasserhaltung durch Abpumpen des Wassers über die belebte Bodenzone in Richtung der vorherrschenden Geländeneigung zu erfolgen.

Hinweise:

- 7.6 Das Vorhaben befindet sich außerhalb, direkt an der Grenze der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Helminghausen/Hesperinghausen“. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlagen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- 7.7 In den Untergrund dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelangen. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe in einem Container in Auffangwannen zu lagern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, o.ä. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und idealerweise mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer und chiroptologischer Kenntnis) als ökologische Baubegleitung zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat die naturschutzfachlich konforme Umsetzung des Vorhabens zu überwachen und zu dokumentieren. Sie hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstiger europäischer Vogelarten durchgeführt werden.

Im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sowie sonstigen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins **planungsrelevanter** Brutvogelarten innerhalb des oben genannten Beschränkungszeitraums sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins **sonstiger europäischer** Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 **Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im Baubereich der WEA 3 erfolgt außerhalb des Wochenstubszeit höhlenbewohnender Fledermausarten (01.04. – 31.08.).

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen innerhalb des Zeitraums vom 01.04. – 31.08. darf nur dann erfolgen, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf Fledermausvorkommen durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf dieses nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.5 **Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten**

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 3 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 3 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 3 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.6 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 3 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

7.237 Biotopwertpunkten.

a. Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung auf den temporären Bauflächen

Die temporär genutzten Bauflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. Hierzu ist an WEA 3 die Nutzung als Intensivgrünland wiederherzustellen.

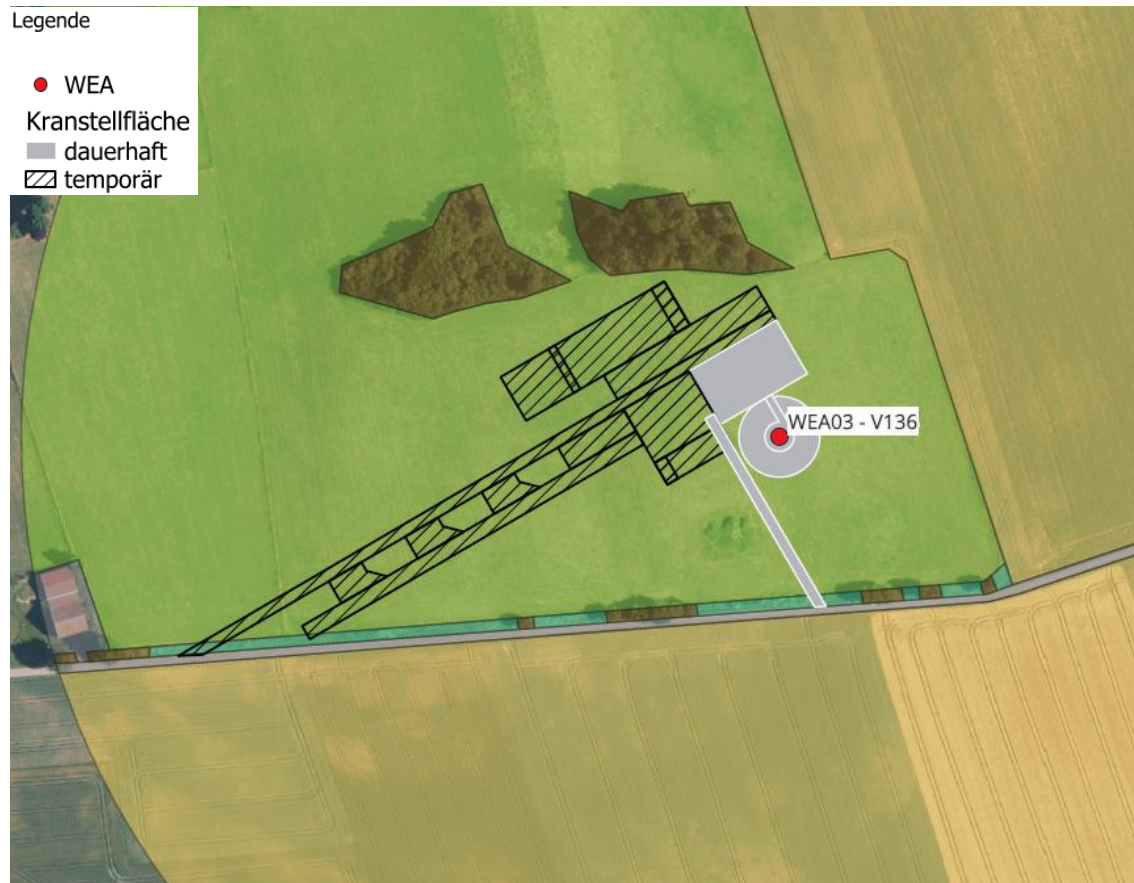


Abbildung 1: Darstellung der temporären und dauerhaften Eingriffsbereiche. Die temporären Bereiche werden wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt (Intensivgrünland). Aus Abbildung 2 der Ergänzung zum LBP (ANWALTSKANZLEI DR. WELSING, 18.11.2025).

b. Ausgleich des Naturhaushalts

Maßnahme 1: Extensivierung von Grünland

Als Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen sieht die Antragstellerin vor, auf einer Gesamtfläche von ca. 3.342 m² eine intensiv genutzte Grünlandfläche (Biototyp lfd. Nr. 13) zu extensivieren. Ziel ist die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (Biototyp lfd. Nr. 21). Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche (zwei Teilflächen) befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstück 63 (tlw.). Die Teilflächen befinden sich ca. 845 m bzw. 985 m westlich von WEA 3

Die Pflege der Kompensationsfläche hat nach Maßgabe des Kulturlandschaftspflegeprogramms, Paket 5151 bis 5169 unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu erfolgen:

- Die auf der Fläche **vorhandenen Gehölze sind zu erhalten**. Sie sind vor jeglicher Beschädigung durch Viehverbiss und Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen (inkl. Bodenverdichtung im Traufbereich) zu schützen;
- Die erste Mahd hat frühestens ab dem 01.07. und die zweite Mahd ab dem 15.08. des Jahres zu erfolgen. Eine nachfolgende Beweidung ab dem 15.08. bis 05.11. des Jahres ist möglich;
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln;
- Verbot auf Durch- und Nachsaat;
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern;
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen;
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen);
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen;
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen);
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen;
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung;
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen;
- Kalkgaben (außer Brand-, Lösch-, Misch- und Karbokalk) sind bei festgestellter Unterversorgung des Bodens möglich. Die Kalkung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- eine fünfjährige Aushagerung (z.B. über häufige Mahd mit Abtransport des Mahdguts, Vorbeweidung, Vormahd oder Nachmahd) ist möglich, jedoch unter Berücksichtigung der vorgenannten Verbote

Alternativ zur Mahd kann die Extensivierung der Fläche auch über eine stark eingeschränkte Nutzung i.V.m. einer Beweidung in Anlehnung an die Maßgaben des Kulturlandschaftspflegeprogramms, Paket 5131 bis 5146 unter Berücksichtigung folgender Aspekte erfolgen:

- Die auf der Fläche **vorhandenen Gehölze sind zu erhalten**. Sie sind vor jeglicher Beschädigung durch Viehverbiss und Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen (inkl. Bodenverdichtung im Traufbereich) zu schützen;
- Beweidung mit zwei bis vier Großvieheinheiten (GVE) je Hektar zwischen dem 01.04. und 01.07. als Standweide;
- Bei Bedarf ist ab dem 01.07. eine Pflegemahd durchzuführen
- Das Mahdgut ist abzuräumen;
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln;
- Verbot auf Durch- und Nachsaat;
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern;
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen;
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen);
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen;
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen);
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen;
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung;
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen;
- Kalkgaben (außer Brand-, Lösch-, Misch- und Karbokalk) sind bei festgestellter Unterversorgung des Bodens möglich. Die Kalkung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- eine fünfjährige Aushagerung (z.B. über häufige Mahd mit Abtransport des Mahdguts, Vorbeweidung, Vormahd oder Nachmahd) ist möglich, jedoch unter Berücksichtigung der vorgenannten Verbote

Die Kompensationsfläche hat den Bestands-Biotopwert 4 (Biotoptyp lfd. Nr. 13). Das Zielbiotop (Biotoptyp lfd. Nr. 21) hat den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 6.684 Biotopwertpunkten. Es verbleibt ein Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 553 Biotopwertpunkten, welches über Maßnahme 2: Extensivierung von Ackerland ausgeglichen wird.

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum Vollständigen Rückbau der WEA 3 und Rekultivierung der Betriebsflächen durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und

der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 3 zu erbringen.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist im nachfolgenden dargestellt.

Maßnahme 2: Extensivierung von Ackerland

Nach Durchführung von Maßnahme 1 verbleibt ein Eingriff in den Naturhaushalt von

553 Biotopwertpunkten.

Als Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen sieht die Antragstellerin vor, auf einer Gesamtfläche von ca. 276,5 m² eine intensiv genutzte Ackerfläche (Biotoptyp lfd. Nr. 9) zu extensivieren. Ziel ist die Entwicklung von extensiv genutztem Ackerland (Biotoptyp lfd. Nr. 19). Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstück 64 (tlw.). Die Fläche befindet sich ca. 1.045 m westlich von WEA 3

Auf der Kompensationsfläche wird das intensiv genutzte Ackerland extensiviert. Die Herstellung des extensiven Ackerlands erfolgt über die Anlage eines ca. 12 m breiten Ackerrandstreifens.

Die Nutzung und Pflege der Kompensationsfläche hat in Anlehnung an das Kulturlandschaftspflegeprogramms, Paket 5010 unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu erfolgen zu erfolgen:

- Doppelter Saatzeilenabstand
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verbot von Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verbot des Einsatzes von Wachstumsregulatoren
- Verbot des Einsatzes von flüssigen organischen Düngemitteln, ätzenden Düngemittel (Brennkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)) sowie Klärschlamm
- Verbot des Einsatzes von mineralischen Stickstoffdüngemitteln
- Verbot von Untersaaten
- Verbot von Ablagerungen jeglicher Art
- Verbot des Anbaus von Hackfrucht/Mais
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Die Kompensationsfläche hat den Bestands-Biotopwert 3 (Biotoptyp lfd. Nr. 9). Das Zielbiotop (Biotoptyp lfd. Nr. 19) hat den Biotopwert 5. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von 553 Biotopwertpunkten. Der verbleibende Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 553 Biotopwertpunkten kann dadurch vollständig kompensiert werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zum Vollständigen Rückbau der WEA 3 und Rekultivierung der Betriebsflächen durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 3 zu erbringen.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist nachfolgend dargestellt.



Abbildung 2: Darstellung der Maßnahmenfläche für WEA 3 in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstücke 63 und 64 (je tlw.), hellblau schraffiert. Aus Abbildung 1 der Ergänzung zum LBP (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, 24.02.2026).

Hinweise:

- 8.7 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.
- 8.8 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.9 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 3 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 3 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.10 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.11 Angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie vorhandene Einzelbäume, welche nicht als Eingriffsflächen in den Antragsunterlagen dargestellt werden, sind als Tabufläche festgelegt, dauerhaft zu erhalten und vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.
- 8.12 Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere
- DIN 18920-2014 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
 - R SBB 2023 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“
 - ZTV Baumpflege – „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (Stand 2017)
 - BaumBB 2025 „Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB)“

verbindlich zugrunde zu legen und anzuwenden.

Im Bereich der Kronentraufen der Bäume zuzüglich 1,5 m ist jeglicher Baustellenverkehr sowie das Abstellen oder Parken von Baumaschinen und -fahrzeugen unzulässig. In diesen Schutzbereichen sind darüber hinaus Lagerungen jeglicher Art (Material, Geräte, Boden, Schutt etc.), Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenverdichtungen untersagt. Sämtliche Aktivitäten der Baumaßnahme, einschließlich Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten sowie Lagerung von Material und Geräten, sind auf die genehmigten Eingriffsbereiche zu beschränken. Angrenzenden Wald- und Gehölzbestände dürfen weder befahren noch zur Lagerung von Maschinen, Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigen Baustoffen genutzt werden.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von

WEA 3: 604,00 m ü. NN und 237,00 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der aktuell gültigen Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 9.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 384-25“ vorzulegen.**
- 9.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrötlich (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.9 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.10 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.11 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.13 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.16 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.17 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 384-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.21 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.22 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0384 Nr. 384-25**“ per E-Mail an

lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 9.23 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11920-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Hinweise:

- 9.24 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird sich vorbehalten die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.
- 9.25 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

- 10.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise:

- 10.2 Aus dem weiteren Umfeld des WEA Standortes sind mehrere Erdfälle bekannt.

Im Zuge der Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Zusätzlich zu den obligatorischen Bohrungen eignen sich indirekte Aufschlussverfahren (z.B. Geoelektrik), um Anomalien im Untergrund zu erkennen. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen genauer zu untersuchen. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

- 10.3 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 11.1 Straßengebiet der Kreisstraße darf weder vorübergehend - durch Einrichtungen und Betrieb der Baustelle - noch dauernd in Anspruch genommen werden.
- 11.2 Oberflächen- und Abwasser aller Art darf dem Straßengebiet weder mittel- noch unmittelbar zugeführt werden.
- 11.3 Im Verkehrsraum der Kreisstraße dürfen während der Bauzeit keine Baustoffe und Geräte, auch nicht vorübergehend, gelagert bzw. abgestellt werden.
- 11.4 Im Einmündungsbereich der kreuzenden Straße bzw. Zufahrt ist ein Sichtfeld nach RAL (außerörtlich) und RAS (innerörtlich) von jeglicher Benutzung und Bepflanzung von mehr als 0,80 m Höhe, gemessen von Oberkante Fahrbahn ständig freizuhalten.
- 11.5 Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Die Fahrbahn ist stets in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Eventuelle Verschmutzungen auf dem Straßengebiet sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Erfolgt die Beseitigung nicht durch den Antragsteller, so werden die hierfür erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
- 11.6 Sofern Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder entfernt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Sicherung oder Wiederherstellung der Grenzzeichen auf seine Kosten durch das zuständige Vermessungsamt oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen.

Hinweise:

- 11.7 Das Grundstück hat eine Zufahrt von der Kreisstraße. Diese Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Vor jeder Änderung - auch Nutzungsänderung - der Zufahrt ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.
- 11.8 Sind zur Erschließung der geplanten Windenergieanlage bauliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich, ist für die Inanspruchnahme kreiseigener Flächen der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Antragsteller bei der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44 Kreisstraßen einen entsprechenden Antrag zu stellen und folgende Unterlagen vorzulegen:
- Ausführungslageplan im Maßstab 1:250
 - Aussagekräftiger Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurvenaufweitungen/ Überfahrten/ sonstigen Maßnahmen
 - Voraussichtlicher Zeitraum der Inanspruchnahme
- Der Gestattungsvertrag wird von der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises in Aussicht gestellt und geht dem Antragsteller gesondert zu.
- 11.9 Werbeanlagen jeglicher Art außerhalb von Ortsdurchfahrten sind gesondert zu beantragen.
- 11.10 Die Erfüllung bzw. Beachtung der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung über die zugelassene Sondernutzung gemäß § 18 in Verbindung mit § 20 StrWG NW wird im Zuge der Bauüberwachung (§ 81 BauO NW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NW) mit überprüft.
- 11.11 Auf die Notwendigkeit der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde für halbseitige Sperrungen und Vollsperrungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der z.Z. geltenden Fassung sind zu beachten.
- 11.12 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Bundes- oder Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

12. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

- 12.1 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau (nicht Bestandteil des BImSchG-Verfahrens) der Anlage ist der Abfallwirtschaft spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei dem Rückbau der WEA anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Verbleib sämtlicher Abfälle ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachdienst Abfallwirtschaft-Bodenschutz 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 12.2 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten. Dies gilt für alle oberirdischen und unterirdischen Bauteile sowie für alle im räumlich funktionalen Zusammenhang stehenden Bauwerke.

13. Hinweise zum Denkmalschutz

- 13.1 Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.

Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Perm (Lopingium) (=Zechstein) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

- 13.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Diemelwind-Marsberg GmbH & Co. KG, v. d. HellwegWind Verwaltungs GmbH, v. d. Herrn Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, beantragt mit Datum vom 25.06.2025, zuletzt ergänzt am 25.02.2026, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 237 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Der Standort der geplanten Anlagen liegt in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg. Diese ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Westfalen Weser Netz GmbH – Technik Paderborn
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2025 erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde - hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert und die Lage innerhalb einer FNP-Fläche bestätigt.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informativ beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

DE-4519-303 „Wulsenberg, Hasental und Kregenberg“ in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur WEA 3

DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ in einer Entfernung von ca. 2.460 m WEA 3

DE-4519-304 „Huxstein“ in einer Entfernung von ca. 2.770 m zur WEA 3

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA 3

FFH-Gebiete DE-4519-301 „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“, DE-4519-303 „Wulsenberg, Hagental und Kregenberg“ und DE-4519-304 „Huxstein“

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Für die FFH-Gebiete werden keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Eine Beeinträchtigung ist somit ebenfalls ausgeschlossen.

VSG DE-45147-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard und Wiesenpieper zu prüfen.

Baumfalke: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (350 m), zentralen Prüfbereich (450 m) und erweiterten Prüfbereich (2.000 m) im VSG vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Untersuchungen zu benachbarten WEA-Vorhaben vor, in deren Zuge ebenfalls keine Brutplätze der Art in den artspezifischen Prüfradien nachgewiesen wurden. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich zudem ausgeschlossen.

Rotmilan: Der Unteren Naturschutzbehörde sind insgesamt ein Brutplatz sowie zwei Reviere aus dem Jahr 2020 bekannt, die sich innerhalb des VSG befinden. Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.740 m zu WEA 3, die Reviere in ca. 2.560 m bis 3.350 m Entfernung und somit innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs. Des Weiteren befinden sich zwei Fundpunkte (FOK-Nr. FT-HSK-02359 und FT-HSK-07060) aus dem LINFOS innerhalb des VSG mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“. Diese Fundpunkte befinden sich in unmittelbarer Nähe des zuvor genannten Brutplatzes in ca. 1.740 m Entfernung zu WEA 3 und werden diesem zugeordnet. Ein weiterer LINFOS-Fundpunkt (FOK-Nr. FT-HSK-02363) befindet sich in der Nähe eines der beiden Reviere in ca. 3.350 m Entfernung zu WEA 3, ebenfalls mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“. Der Fundpunkt wird daher dem dort bekannten Revier zugeordnet. Die Erhaltungsziele der Art Rotmilan werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Uhu: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m), zentralen Prüfbereich (1.000 m) und erweiterten Prüfbereich (2.500 m) im VSG vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Untersuchungen zu benachbarten WEA-Vorhaben vor, in deren Zuge ebenfalls keine Brutplätze der Art in den artspezifischen Prüfradien nachgewiesen wurden. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich zu rechnen. Des Weiteren ist aufgrund des Abstands von 89 m

zwischen Rotorunterkante und Boden des geplanten Anlagentyps gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG nicht von einer Kollisionsgefährdung der Art Uhu auszugehen.

Schwarzmilan: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m), zentralen Prüfbereichs (1.000 m) sowie im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Untersuchungen zu benachbarten WEA-Vorhaben vor, in deren Zuge ebenfalls keine Brutplätze der Art in den artspezifischen Prüfradien nachgewiesen wurden. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich zudem ausgeschlossen.

Wespenbussard: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m), zentralen Prüfbereichs (1.000 m) sowie im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Untersuchungen zu benachbarten WEA-Vorhaben vor, in deren Zuge ebenfalls keine Brutplätze der Art in den artspezifischen Prüfradien nachgewiesen wurden. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich zudem ausgeschlossen.

Schwarzstorch: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen in den artspezifischen Prüfbereichen im VSG vor. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Untersuchungen zu benachbarten WEA-Vorhaben vor, in deren Zuge ebenfalls keine Brutplätze der Art in den artspezifischen Prüfradien nachgewiesen wurden.

Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wiesenpieper: Es liegen keine Überschneidungen zwischen den artspezifischen Prüfbereichen und dem VSG vor. Die Arten gehören zudem nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Eine Beeinträchtigung des VSG in Bezug auf diese Arten kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder der für die Schutzzwecke des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile zu rechnen.

modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Die Antragstellerin hat auf Grundlage vorhandener Daten ein Maßnahmenkonzept zum Artenschutz eingereicht.

Auf Basis vorhandener Daten sowie der eingereichten Gutachten ist nicht mit einer Beeinträchtigung WEA-empfindlicher Brutvogelarten zu rechnen. Im Umfeld der WEA 3 vorhandene Brutplätze WEA-empfindlicher Brutvogelarten (Rotmilan) befinden sich im erweiterten Prüfbereich (1.200 m – 3.500 m). Gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG ist nicht mit einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare zu rechnen, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen nicht deutlich erhöht ist. Es sind folglich keine Maßnahmen notwendig.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf die planungsrelevante Schmetterlingsart Thymian-Ameisenbläuling können aufgrund fehlender Hinweise auf die Art innerhalb der Bauflächen sowie in Anlehnung an den Artenschutzfachbeitrag zum Windenergiebereich 07.06.WEB.006 aufgrund der Entfernung zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, NSG, Nationalpark) von über 500 m mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten

können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 3 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **7.237 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgeschriebenen Maßnahmen kann der durch die WEA entstehende Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragten WEA 3 ein Betrag von insgesamt **106.786,71 Euro** zu leisten.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 16.04.2026

Im Auftrag
gez. Steffens